



BU Nr. 012/2023

**Betriebsplanung 2024 - 2033 für den Stadtwald Weinstadt
- Beschlussfassung über die Wirtschaftsziele**

Gremium	am	
Gemeinderat	02.02.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Den in der beigefügten Anlage beschriebenen Wirtschaftszielen für den Stadtwald Weinstadt für den Forsteinrichtungszeitraum 2024 - 2033 wird zugestimmt.

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug vorhanden.

Verfasser:

11.01.2023, Amt 20, Ralf Weingärtner

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	16.01.2023	Zustimmung
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	11.01.2023	Zustimmung

Sachverhalt:

Die Nutzung des Waldes wird im Rahmen von sogenannten „periodischen Betriebsplänen“ festgelegt, die jeweils einen Zeitraum von 10 Jahren umfassen (§ 50 Absatz 1 Landeswaldgesetz).

Der letzte periodische Betriebsplan für den städtischen Wald wurde 2013 für den Zeitraum 2014 - 2023 beschlossen (BU 228/13). Für den Zeitraum 2024 - 2033 ist nun ein neuer periodischer Betriebsplan (auch „Forsteinrichtung“ genannt) aufzustellen und vom Gemeinderat zu beschließen; die Beschlussfassung über diesen neuen Plan ist im Frühjahr 2024 vorgesehen.

Als Grundlage für diese neue Planung („Forsteinrichtung“) ist im ersten Schritt zunächst eine Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zielsetzung und die Priorisierung der gesetzlich definierten Waldfunktionen erforderlich. Diese Zielsetzung und Vorschläge zur Planung und Bewirtschaftung sind in dem als Anlage beigefügten Protokoll zur „Eigentümerzielsetzung im Kommunalwald Weinstadt“ der unteren Forstbehörde beschrieben; darin ist auf Seite 5 auch der weitere Verfahrensablauf dargestellt.

Dagmar Wulfes als Leiterin der unteren Forstbehörde sowie Revierförster Andreas Münz werden in der Sitzung anwesend sein, die Zielsetzung und die Vorschläge zur Planung und Bewirtschaftung erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

Anlage:

Protokoll vom 12.10.2022 zur Eigentümerzielsetzung im Kommunalwald Weinstadt